

Ortsgemeinde Laufersweiler

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 13.07.2018

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 13.07.2018
- 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2020

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Laufersweiler vom 28.6.2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Laufersweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	3

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.02.2014 außer Kraft.

Laufersweiler, den 28.6.2018
Ortsgemeinde Laufersweiler


Rudi Schneider
Ortsbürgermeister



(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 130,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 130,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für Erdbestattungen | 2.500,00 Euro |
| b) für Urnenbestattungen | 1.500,00 Euro |

Die Gebühr für Rasen-/Rasurnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Laufersweiler:

- Grabstellengebühr
- Gedenktafel inkl. Gravur und Verlegung
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllung des Grabes bei Senkungen sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Gedenktafel sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in ein bereits belegtes

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätte | 130,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte | 130,00 Euro |
| 3. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen | 130,00 Euro |
| Gedenktafel für eine Urnenzubestattung nach Nr. 3
(einschl. Gravur, Verlegung und Entsorgung) | 400,00 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche | 80,00 Euro |
|--|------------|

SATZUNG

über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Laufersweiler vom 18.09.2020

Der Ortsgemeinderat von Laufersweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird in den Punkten I. und II. wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 Euro
3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) für Erdbestattungen 2.500,00 Euro
 - b) für Urnenbestattungen 1.500,00 Euro

Die Gebühr für Rasen-/Rasenumnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Laufersweiler:

- Grabstellengebühr
- Gedenktafel inkl. Gravur und Verlegung
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Senkungen (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Gedenktafel sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

4. Überlassung einer Baumurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400,00 Euro

Die Gebühr für Baumurnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Laufersweiler:

- Grabstellengebühr
- Stehle mit Hinweisschild inkl. Gravur sowie Montage
- Pflegearbeiten des Rasens während der gesamten Ruhezeit
- Entsorgung der Hinweisschilder nach Ablauf der Ruhezeit.

II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengrabstätte | 150,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte | 150,00 Euro |
| 3. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen | 150,00 Euro |
| 4. Gedenktafel für eine Urnenzubestattung nach Nr. 3
(einschl. Gravur, Verlegung und Entsorgung) | 400,00 Euro |

Artikel II

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird um den Punkten VI. (Vorausleistungen für die Grabeinebnung) ergänzt:

VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 21 Abs. 3 der Friedhofsatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabstätte | 300,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte | 200,00 Euro |

Artikel III

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Laufersweiler, den 18.09.2020
Ortsgemeinde Laufersweiler

Rudi Schneider
(Ortsbürgermeister)

